

eine dem Eigenthümer bereits gesicherte Sache wieder zweifelhaft zu machen, oder weil man, um sein eigenes Kleid zu retten, nicht das des andern ins Feuer werfen darf, so stehen doch die ersten Celebri-täten St. Alphonsus und Cardinal Lugo dafür gut, dass die Pflicht der Rückstellung nicht gewiss, ja vielmehr das Entbundensein, i. e. die Erlaubtheit der Contractauflösung durch Hingabe des Gegen-standes an den Dieb gegen Rückersatz des Kaufschillings wahr-scheinlicher ist. (L. III. 569.) Zum Beweise dafür sagt Alphonsus: Ich bin an sich nicht verpflichtet, mit meinem eigenen Schaden das Eigenthum eines zweiten zu erhalten, und daher kann ich zulassen, dass der Dieb den fraglichen Gegenstand in Empfang nehme, auf dass nicht ich mein Eigenthum einbüsse, gerade so wie ich, wenn ich auf offener Straße Geld finde und es aufhebe für den Eigenthümer, dasselbe wieder auf die Straße zurücklegen kann (auf die Gefahr hin, dass vielleicht ein Dieb es erhalte), wenn ich sonst zu Schaden käme. Ferner habe ich das Recht, einen Vertrag zu lösen, der in radice ungültig ist, wenngleich durch die Lösung per accidens — praeter intentionem ein dritter geschädigt wird. „Aliud est rem alterius auferre, aliud non servare. Aliud damnum alteri inferre, aliud damnum alterius permettere.“

Kann der Eigenthümer nicht ermittelt werden, so kommt C. in die Lage eines Finders verlorener Sachen. Was einem Finder obliegt, bestimmt das a. b. Gesetzbuch, § 388—394. Abgesehen von positiven Bestimmungen ist nach dem Naturrechte zu unterscheiden, ob noch begründete Hoffnung vorhanden ist, den Eigenthümer zu entdecken oder nicht. Wenn ja, so hat er nach ihm zu forschen und unterdessen den Wertgegenstand aufzubewahren, wenn nicht, so kann er ihn behalten und nach Belieben verwenden. E ita fert usus universalis. (Marc. I, 999.)

Wien. P. Georg Freund, Rector des Redempt.-Collegiums.

VI. (Eine ungültige Trauung, Convalidation, Er-pressbrief, telegraphische Delegation, rechtzeitige Ein-sendung der Eheacten, Brautprüfungs-Protokoll.) Der Herr Pfarrer Procop hält fleißig Residenz in seiner Pfarrkirche zum hl. Kreuz, welche er allein zu pastorieren hat. Nun, wenn er des Jahres einmal oder zweimal eine Luftveränderung machen will, wer kann es ihm verargen? So begab sich nun Herr Procop durch etliche Tage auf Reisen, um dem Katholikentag in W. a. 1890 beizuwöhnen. Während seiner Abwesenheit bestellte er einen Aushilfspriester mit der Weisung, an den beiden Feiertagen, Sonntag und Montag, d. i. 7. und 8. September, für ihn zu pastorieren, zu fungieren und zu celebrieren. Dass er am Dienstag, den 9. September, auch copulieren sollte, davon machte der Pfarrer keine Mittheilung, weil er beabsichtigte, noch rechtzeitig zurückzukehren und selbst die von ihm anberaumte Trauung vorzunehmen. Am 5. September reiste der Pfarrer frühzeitig ab und

am 6. abends kam der Hilfspriester an. Sonst sagte der Pfarrer, wenn er abreiste, gewöhnlich zum Messner: Wenn es in der pfarrerlosen Zeit etwas geben sollte, holen Sie den Herrn Nachbarspfarrer Paratus von St. Wenzel. Procop, der Pfarrer, saß nun im Katholikentage zu W. Als er merkte, dass gerade am 9. September die interessantesten Verhandlungen geschehen sollten, schrieb er am 7. September einen Brief nachhause, in welchem er den Aushilfspriester oder in seiner Verhinderung den Herrn Nachbarspfarrer von St. Wenzel delegierte und war dann ganz ruhigen Gemüthes. Es kam Dienstag, der 9. September, der Tag der Trauung; der Aushilfspriester, der eifrig und fleißig am 7. und 8. September seines Amtes gewaltet hatte, celebrierte früh morgens noch die hl. Messe und reiste ab, denn seine Mission war zu Ende. Um 10 Uhr rückten die Brautleute an unter Sang und Klang, aber es ließ sich kein Pfarrer sehen; man wartete bis Mittag, bis Nachmittag; vergeblich! Es entstanden laute rumores et clamores! Der Messner ätzte und seufzte von Stunde zu Stunde immer mehr, er musste sich von den erbitterten Leuten allerlei hämische Bisse gefallen lassen, er eilte zwischen Kirche und Pfarrhof raschlos hin und her, spähte den Straßen entlang, umsonst! Endlich riss ihm der Geduldsfaden und schickte abends einen Gilboten nach St. Wenzel, um dem Scandal ein Ende zu machen. Fast athemlos erschien Paratus, der gute Pfarrer von St. Wenzel in der Sacristei und fragte hastig, ob Procop befohlen habe, ihn zu holen. Der Messner antwortet: Mein Herr Pfarrer hat schon gesagt: Wenn etwas fehlt, geht nach St. Wenzel. Nach der Trauung nimmt Herr Pfarrer Paratus den Messner scharf ins Verhör: „Was hat Pfarrer Procop gesagt? Hat er mich delegiert? Hat er geschrieben? Warum haben Sie den Hilfspriester abreisen lassen? Warum warteten Sie so lange, mich zu rufen? Alles ist hier in Aufregung! Der Messner, ganz kleinlaut, gibt nun der Wahrheit Zeugnis und bekennt: Diesmal hat der Herr Pfarrer wohl nichts gesagt, als er fortreiste, aber das vorigemal und fast immer, wenn er die Pfarrei verließ, sagte er: Wenn es etwas gibt oder fehlt, so geht nach St. Wenzel! Wir wissen nicht, wohin der Herr Pfarrer gereist ist; zuhause sagte er, Dienstag morgens bin ich gewiss daheim, weil um 10 Uhr eine Copulation stattfindet. Geschrieben hat er auch nicht. Kopfschütteln und schweigsam kehrte der Herr Pfarrer Paratus heimwärts, zweifelnd, ob die Trauung gültig sei. Auch kehrte im Orte die Ruhe wieder zurück. Die Brautleute sind endlich doch Eheleute geworden, aber ohne es zu ahnen, nur Scheineheleute. Wie die verehrten Leser bereits merkten, der Brief des Pfarrers Procop, den er am 7. in W. schrieb, ist am 9. in hl. Kreuz nicht angelangt, er traf erst am folgenden Tage ein.

Die Trauung ist ungültig! Warum? Um in der Sache klar zu werden, müssen wir uns in diesem Falle auf den Standpunkt

des trauenden Priesters stellen. Er ist nicht der Ortsseelsorger, nicht der parochus proprius. Um gütig zu copulieren, müsste er also delegiert sein. Das Concilium Tridentinum fordert zur gültigen Abschließung einer Ehe pro alio sacerdote die **licentia ipsius parochi**.

Diese **licentia**, oder wie man kirchenrechtlich jetzt sagt, die Delegation, kann nach der österreichischen Anweisung (§ 47), die für Pfarrer bei Eheschließungen der Katholiken allgemein bindende Kraft hat, eine zweifache, entweder *a u s d r ü c k l i c h* oder *s t i l l s c h w e i g e n d* gegeben sein. Die ausdrückliche kann schriftlich oder mündlich in Wörtern oder Zeichen ertheilt werden. Am sichersten ist es immer, eine Delegationsurkunde auszustellen, wie dies Diözesanverordnungen vorschreiben. Für die Linzer Diözese gilt die bischöfliche Weisung, daß der Pfarrer, wenn er nicht selbst die Trauung vornimmt, seinen Cooperator jederzeit ausdrücklich delegieren soll, oder einen anderen, namentlich bezeichneten, ausdrücklich delegieren muss. (Linzer Diözesanbl. Jahrg. 1856, pag. 376.)

In unserem Falle hatte der trauende Priester von St. Wenzel gewiss keine specielle ausdrückliche Vollmacht, weder mündlich noch schriftlich, weder in Wörtern noch in Zeichen. Aber er hatte vielleicht eine generelle; denn in Abwesenheit des Herrn Pfarrers Procop ist ja gewöhnlich der Herr Pfarrer Paratus gerufen worden ad omnia parochialia munera obeunda, sagen wir ad universitatem causarum. Ja gewöhnlich hat der verreisende Pfarrer den bekannten Auftrag gegeben, aber wozu denn? Zu einer Taufe, zu einem Versehgang, oder zu einem Conducte, wenn Herr Paratus selber keinen hatte, zu einer Trauung gewiß nicht, wenn nicht vorher besprochen; denn eine Copulation kommt nicht plötzlich vor, die weiß der Pfarrer mindestens 8—10 Tage vorher. Aber gerade in diesem Falle hat der Pfarrer Procop von einer Berufung des Nachbarpfarrers gar nichts gesagt, wie der Messner ausdrücklich bekannte, und hätte er etwas gesagt, so wäre damit eine Delegation zur Trauung sogar ausgeschlossen gewesen, weil der Pfarrer die Intention gehabt hat, selbst zu copulieren. Anders würde sich der Fall gestalten, wenn der Aushilfspriester getraut hätte; denn er ist durch zwei Tage des Pfarrers Stellvertreter gewesen und daher ad universitatem causarum delegatus, außer es hätte der Pfarrer ausdrücklich ihm dieses Recht entzogen, wenn er ihm gesagt hätte: Zur Trauung komme ich rechtzeitig zurück, was, wie soeben bemerkt, des Pfarrers Intention wirklich gewesen ist. Doch wird man mit Recht einwenden: die Delegation ist ja doch sogar schriftlich ausgestellt worden vom Parochus proprius; dass das Schreiben des delegierenden Pfarrers nicht rechtzeitig ankam, ist die Schuld keines von beiden.

Allerdings wurde brieftlich eine Delegation ausgestellt, aber sie blieb in der Luft hängen und kam nicht zur Kenntnis des Delegierten.

Nun, es ist aber eine conditio sine qua non zur gültigen Eheschließung, dass der von dem Parochus proprius delegierte Priester Kenntnis von seiner Delegation habe, oder mit anderen Worten: die Delegation oder Licenz muss dem betreffenden Priester auch wirklich insinuiert oder intimiert sein und zwar vor der Eheschließung. So hat wiederholt die S. Congregatio Conc. z. B. 5. December 1626 und 25. April 1628 entschieden. Eine Parallelen haben wir in der Intimation der bischöflichen Jurisdictionsertheilung an Seelsorger, die nicht eher eine geistliche Function, z. B. Spendung des heiligen Bußsacramentes ausüben dürfen, bevor sie nicht von der Ertheilung der Jurisdiction, sei es mündlich oder schriftlich, verständiget worden sind. Oder muss nicht sogar ein abwesender Pathe verständiget und Willens sein, sich bei einem Taufacte vertreten zu lassen. Aber konnte sich denn der Copulant nicht eine stillschweigende Ermächtigung von Seite des Berechtigten vindicieren, von der es ja im § 47 der Anweisung heißt, dass sie der Gültigkeit der Ehe nicht schadet? Dem Anscheine, dem Wortlaut „stillschweigend“ nach allerdings; aber nach der autoritativen Erklärung, was unter einer stillschweigenden Vollmacht (delegatio tacita) zu verstehen sei, wird abermals dem trauenden Pfarrer von St. Wenzel der Boden unter den Füßen weggezogen; denn der Cardinal Rauscher, der hocherleuchtete Verfasser der Anweisung für geistliche Ehegerichte, gibt in seinem Hirten schreiben an den Clerus, ddo. 19. Juni 1868, folgende Erklärung: „Stillschweigend“ ist die Erlaubnis dann gegeben, wenn der Pfarrer zwar sich darüber weder schriftlich noch mündlich erklärt, aber Handlungen vorgenommen hat, aus welchen man mit vollem Rechte schliezt, dass er Willens gewesen sei, die Erlaubnis zur Vornahme der Trauung zu ertheilen, z. B. er schickt alle Urkunden, welche nothwendig sind, damit die Berehelicung ordnungsgemäß vor sich gehen könne, einem anderen Pfarrer, in dessen Pfarrsprengel die Trauung stattfinden soll, aber ohne eine Ermächtigung beizufügen, so ist aus seinen unter den gegebenen Umständen vorgenommenen Handlungen mit Recht zu schließen, dass er Willens gewesen sei, dem betreffenden Pfarrer die Erlaubnis zur Vornahme der Trauung zu ertheilen und bloß vergessen habe, hierüber eine ausdrückliche Erklärung zu geben.

Kartner fügt in seinem theoretisch und praktischen Eherechte noch den Grund zu einer stillschweigenden Ermächtigung bei, wenn der anwesende Pfarrer weiß, dass dieser Priester copuliert und es geschehen lässt.

Aber selbst das zweifellose Vorhandensein einer stillschweigenden Bevollmächtigung berechtigt noch nicht vollends zur Vornahme der Trauung, sondern der mehrmals citierte § 47 setzt die Bedingung bei, dass außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit niemand eine Trauung verrichten dürfe, ohne von dem Pfarrer oder Bischofe selbst hiezu ausdrücklich die Erlaubnis empfangen zu haben. In

unserem Falle hatte wohl der Pfarrer Paratus, um dem Scandale ein Ende zu machen, von der äußersten Nothwendigkeit gedrängt, bona fide getraut, aber mit dem Erfolge einer ungültigen Ehe; denn es lässt sich mit den schärfsten Augen kein Zeichen, kein Act, auch nicht ein scheinbarer, entdecken, der auf eine licentia tacita schließen ließe.

Hätte endlich nicht Pfarrer Paratus eingedenk der guten Nachbarschaft und getreuen Collegialität des parochus proprius, die licentia präsumieren dürfen? Dieser hätte ja freudigst seine Gutheisung gegeben und dem bereitwilligst gefälligen Nachbar herzlich gedankt! Ja, diese licentia praesumpta hatte wirklich der Copulant! Niemand kann sie ihm abstreiten; das Gesetz aber streitet dennoch gegen die Giltigkeit; denn in jenem § 47 der Anweisungen heißt es klar und deutlich: „Eine bloß vermutete Erlaubnis (licentia praesumpta) ist unzureichend und bleibt es auch in dem Falle, dass der Berechtigte, wenn man darum nachsucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheisung ausspreche.“ Eine bloß vermutete Erlaubnis unterscheidet sich von der stillschweigend gegebenen dadurch, erklärt Cardinal Rauscher, dass im ersten Falle der berechtigte Pfarrer gar keine Handlung vorgenommen hat, aus welcher seine Absicht, die Ermächtigung zu ertheilen, hervorleuchtet. Mit Recht knüpft der hochselige Cardinal in seinem schon erwähnten Hirten schreiben die Mahnung an: „Alles, was die Giltigkeit der Ehe betrifft, ist mit höchster Vorsicht zu behandeln und es kann leicht geschehen, dass der Schluss von den durch den Pfarrer vorgenommenen Handlungen auf seine Absicht ein voreiliger war.“ Also ist für den guten Pfarrer Paratus auch der letzte Faden gerissen, er hat ungültig getraut, weil ohne licentia; ja hätte er nicht für sein Gewissen die bona fides und den Drang der äußersten Nothwendigkeit, um, wie schon bemerkt, einem Scandale ein Ende zu machen, weil die Leute nichts von Delegation und Bevollmächtigung verstehen und glauben, Priester sei Priester und es könne jeder copulieren, so müsste er sogar die Suspension befürchten, weil der ohne Delegation trauende Priester nach dem Tridentinum (Sess. XXIV, Cap. 1.) „ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab Ordinario ejus Parochi, qui matrimonio interesse debebat, absolvatur.“

Es entsteht nun eine andere Frage, ob diese Ehe auch coram foro civili ungültig sei? Schlagen wir das bürgerliche Gesetzbuch auf und wir lesen im § 75: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muss vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder von dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.“

Von der Assistenz des ordentlichen Seelsorgers ist in unserem Falle keine Rede. Ist aber ein Stellvertreter zu diesem Akte legitimiert worden? Wie wir aus dem Vorhergehenden wissen, keiner! weder durch ein Wort, noch durch eine Schrift, noch durch ein Zeichen; und derjenige, welcher traute, wurde nur, durch die

Umfände gedrängt, herbeigeholt! Die Civilbehörde müßte ferner, sowohl auf Grund des § 81 des bürgerl. Gesetzbuches, als auch auf Grund des § 3 des kaiserl. Patentes, ddo. 20. Februar 1784, Stellung nehmen gegen die Gültigkeit der Ehe, in welch letzterem es heißt: „Wenn ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beizusehen, daß er vom Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.“ Und diese Eintragung konnte der Seelsorger Paratus von St. Wenzel im Trauungsbuche nicht machen.

Den Aushilfspriester, wenn er noch anwesend gewesen wäre und copuliert hätte, würde das Civilgericht anstandslos als Stellvertreter gelten lassen, weil ihn zur Stellvertretung der berechtigte Pfarrer gerufen und ihm alle andern officia parochialia übertragen hatte. Aber selbst in diesem Falle würde die Civilbehörde die Ehe annullieren, wenn ihr die Neuferierung des abreisenden Pfarrers, selbst zur Trauung zu erscheinen, bekannt wird.

Was hat nun zu geschehen, daß die putativen Eheleute wirkliche werden? Es muß selbstverständlich eine Convalidation eingeleitet werden; denn die Ungültigkeit der Ehe könnte früher oder später bekannt werden. Soll deshalb der Fall zur Entscheidung dem bischöflichen Ehegerichte vorgelegt werden? Der Pfarrer Procop hat sich selbst geholfen. Heimgekehrt von der Reise, erfährt er das Unheil, berathet sich mit einem erfahrenen Seelsorger, zögert und zaudert nicht lange, spricht das Confiteor mit mea culpa, mea maxima culpa, ladet die schuldlosen Scheineheleute, denen ja sonst kein kirchliches und bürgerliches Ehehindernis entgegensteht, mit zwei Zeugen zu sich in seine Wohnung und veranlaßt sie zur Erneuerung des Consenses. Ob er die Vorsicht gebraucht und die Eheleute vor derselben um ihren Gewissenszustand gefragt habe, wissen wir nicht; denn weil diese erst jetzt in Forma Tridentina vor dem rechtmäßigen Pfarrer das Sacrament der Ehe gültig empfangen, so müssen sie im Stande der heiligmachenden Gnade sein; wenn nicht, so haben sie vor der Convalidation wenigstens das hl. Sacrament der Buße zu empfangen.

Es wurde in diesem Falle die Frage aufgeworfen, ob es zur Convalidation nicht hinreichend wäre, daß die Eheleute, die doch bona fide ohne Kenntnis des Hindernisses zum Traualtar traten, für sich allein ohne Pfarrer, ohne Zeugen den Consens erneuerten? Diese stille Consenserneuerung kann zu einer Convalidation für den Gewissensbereich genügen, wenn z. B., vorausgesetzt, daß die gesetzlichen Solemnitäten (Aufgebot und Forma Tridentina), beobachtet worden sind, einem Theil nur die Ungültigkeit wegen eines dispensablen Ehehindernisses bekannt wäre; in unserem Falle handelt es sich aber um eine Convalidation für den Rechtsbereich wegen Nichtbeachtung und Nichteinhaltung der Forma Tridentina und es tritt der § 90 der Anweisung in Geltung, der da lautet: „Bei einer Nachsicht-

gewährung, welche für den Rechtsbereich Geltung hat, muss die Einwilligung der ungültig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben und zwei Zeugen erneuert werden.“

Die vollzogene Convalidation ist im Trauungsbuche an der Stelle, wo die ungültige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beizufügen mit Angabe der Ursache der vorherigen Ungültigkeit und zwar in lateinischer Sprache. Erscheinen dieselben Beistände wieder, so brauchen die Namen derselben nicht neuerdings in das Trauungsbuch eingetragen zu werden, sondern es genügt bloß die Anmerkung bei dem ursprünglichen Trauungssacte, dass die Ehe vor denselben Zeugen convalidated worden sei. Sollte ernstlich zu besorgen sein, dass bei den leichtsinnigen Heiraten unserer Zeit die Scheineheleute oder eines von beiden die Entdeckung der Ungültigkeit ihrer Ehe missbrauchen würden, um frank und frei wieder auseinandergehen zu können, so müsste der ganze Fall dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt und durch dasselbe beim hl. Stuhle um die sanatio in radice angeucht werden, kraft welcher eine Consenserneuerung unterbleibt.

Ehe wir unsere Abhandlung über diesen Ehefall schließen, wollen wir noch die Frage erörtern, was hätte Pfarrer Procop als alleiniger Seelsorger in seiner Pfarre thun sollen, um diesen Eventualitäten vorzubeugen?

Als er verreiste, hätte er entweder den Aushilfspriester oder einen der Nachbarspfarrer für den Fall, dass er nicht rückkehre, delegieren sollen und zwar schriftlich; denn er könnte auf der Reise erkranken, auf der Fahrt einen Unfall erleiden, oder es könnte durch ein unvorhergesehenes Hindernis die Rückreise verzögert werden. Einen bestimmten Nachbarspfarrer zu delegieren ist ebenfalls nicht ratsam, denn es könnte auch dieser zufällig verhindert sein; klüger erscheint es in derlei Fällen, entweder einen Priester namentlich zu bevollmächtigen, jedoch mit dem Rechte der Subdelegation, oder noch besser, einem dienstfreien Seelsorger aus der Nachbarschaft die schriftliche Vollmacht, die man mit gehöriger Weisung dem Messner übergibt, auszustellen. Ueberhaupt soll man bei Ausstellung von Trauungsvollmachten die Möglichkeit der Verhinderung des Delegierten stets im voraus im Auge haben und daher eventuell den Seelsorgsclerus jener Pfarre bevollmächtigen, in welcher die Brautleute zur Trauung entlassen werden.

Die letzte Ursache der ungültigen Trauung in unserem Falle ist der nicht rechtzeitig angelangte Brief des Herrn Pfarrers Procop gewesen. Was ist Schuld daran? Die f. f. Post? Keineswegs! Ohne Zweifel hat unser guter Pfarrer nur einen einfachen Brief in W. aufgegeben. Wie leicht verschiebt sich dieser? Oder hat er ihn recommandiert? Ein solcher Brief muss wohl gewiss eintreffen, ob er aber rechtzeitig zur gewissen Stunde anlangt, kann auch nicht garantiert werden. Die beste und sicherste Garantie bietet ein

Expressbrief. Zu diesem Zwecke geben wir die betreffende postamtliche Instruction:

Expressbestellung von Briefpostsendungen (stets vollständig zu frankieren), erfolgt sogleich nach dem Eintreffen mittelst Boten an den Adressaten; sie müssen auf der Adresse die Bezeichnung: „Express zu bestellen“ enthalten. Diese Bezeichnung soll auf dem linken unteren Rande der Adresse angebracht sein.

Die Adresse muss den Vor- und Zunamen sowie auch die Wohnung des Empfängers (Straße und Hausnummer) deutlich entnehmen lassen. Auf der Siegelseite muss der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkt sein. Expressbriefe können recommandiert oder unrecommandiert ausgegeben werden; auch nicht recommandierte Expressbriefe sollten stets dem Postbediensteten persönlich übergeben werden, da in Briefkästen vorgefundene, ungenügend frankierte wie gewöhnliche befördert werden.

Auch in anderen dringenden Seelsorgsangelegenheiten oder Meldungen an das bischöfliche Ordinariat, welche einen confidentiellen Charakter tragen, oder einer genaueren Auseinandersetzung oder einlässlicheren Motivierung bedürfen, hat ein bischöfliches Consistorium die Expressbriefe angerathen und sie den Telegrammen vorgezogen.

Kann man aber zur Ertheilung von Trauungsvollmachten, besonders in dringenden Fällen, sich nicht des Telegraphen, dem doch nicht selten die wichtigsten Staatsacte anvertraut werden, sich bedienen?

Im kirchlichen Verordnungsblatte für die Seckauer Diöcese (1873, II., Seite 10) wird ausdrücklich untersagt, auf Grundlage eines Telegraphes die Trauung eines nicht zuständigen Brautpaars vorzunehmen und streng aufgetragen, in der Regel immer eine schriftliche Urkunde zu verlangen, welche in das Trauungsbuch eingetragen und in den Gheacten aufbewahrt werden soll. Dessenungeachtet finden in äußerst dringenden Fällen telegraphische Delegationen statt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass alle Gheacten nebst dem Auskundscheine zweifellos richtig seien und die Delegationsurkunde nicht nur schon ausgefertigt, sondern auf dem Wege sich befindet. Dieser beiden Umstände muss im Telegramme Erwähnung geschehen. Das Telegramm hat also keinen andern Zweck, als dem delegierten Priester die Kenntnis zu verschaffen, ihm die Intimation zu geben, dass ihm die ausdrückliche Trauungsvollmacht vom Parochus proprius ertheilt worden ist. Derlei Telegramme müssen dem Inhalte nach klar und deutlich sein und es muss der volle Name und Charakter des delegierenden Pfarrvorstehers und des delegierten Priesters im selben auff scheinen mit der oben besprochenen Vorsicht. Gar häufig sind die Fälle, dass um Trauungsvollmachten zu spät angeucht und diese zu spät ausgestellt werden, daher mancherlei Confusion und Zweifel entstehen und zwar nicht selten unmittelbar vor der Trauung.

Ein anderer Uebelstand ist dieser, dass Pfarrvorsteher erst mit dem Auskündschein sämmtliche Eheacten dem Pfarramte jenes Ortes, wo die Trauung stattfindet, übersenden, anstatt dieselben gleich mit der Verkündanzeige abzuschicken, damit der Matrikenführer in die Lage komme, sich nicht bloß zu überzeugen, dass kein Ehehindernis vorhanden sei, sondern zeitig genug die genaue Eintragung in seine Trauungsmatrikel machen zu können, denn würden nach der Trauung Anstände erhoben werden, so wird man dieses Pfarramt zur Verantwortung ziehen.

Wir wissen einen Fall, in welchem der Pfarrer von Kr. einem stellungspflichtigen Ehecandidate bei der Brautprüfung kein Hindernis in den Weg legte, dem Brautpaare die Verkündanzeige nach Pff. mitgab und die Eheacten erst mit dem Verkündschein abrieferte. Der copulierende Pfarrer vertraute der Gewissenhaftigkeit seines Collegen, er konnte nicht einmal die Eheacten, kurz vor der Trauung überreicht, durchsehen, noch weniger prüfen. Was geschah? Die f. f. Bezirkshauptmannschaft in St. erfuhr bald den illegalen Vorgang, dictierte sowohl dem Ehemanne wie dem die Trauung vornehmenden Pfarrer eine Strafe. Dieser entschuldigte sich mit Hinweis auf den Pfarrer, der die Brautprüfung vorgenommen und zu spät die Eheacten eingeschickt hatte. Die Strafe wurde ausnahmsweise nachgesehen, aber die ertheilte scharfe Rüge musste der schuldlose Pfarrer verdauen. Ebenderselbe Pfarrer in Kr. (es sei erlaubt, dies nebenher zu erwähnen), hätte vielleicht eine unglückliche Ehe verhindern können, wenn er bei der Brautprüfung der Braut den 14. Punkt, Absatz 2, des Brautprüfungs-Protokolles hätte vor Augen gehabt, um den nichts arges ahnenden Bräutigam auf die fatalen Umstände der Braut aufmerksam zu machen oder machen zu lassen; denn einige Wochen nach der Verehelichung wollte der schuldlose Mann von dem verschwiegenen Weibe nichts mehr wissen und er flagte auf Ehescheidung. Allerdings stand damals jenem Pfarrer in Kr. kein Formular des dermaligen vom bischöflichen Ordinariate Linz in der VII. Auflage approbierten Brautprüfungsprotokolles zu Gebote.

Petenbach. Confessorialrath P. Wolfgang Dannerbauer.

VII. (De Concelebratione.) Quaeritur 1^o. Si plures Sacerdotes unam Missam celebrant, quid valet quoad confectionem Sacramenti et quid quoad intentionem specialem in Missa, si unus istorum ultimum consecrationis verbum ante vel post Celebrantem profert? 2^o. An omnes concelebrantes debent videre patenam et calicem? et quid si quis eorum propter suam situationem non videt?

Ueber die Concelebration schreibt Card. Bona rerum liturg. lib. I, cap. 18, Nr. 9: „Solemne hoc fuit in utraque Ecclesia Graeca et Latina, ut unum et idem sacrificium a pluribus interdum Sacerdotibus celebrantur. Episcopo enim sive Presbytero